

Erläuterungen zum budgetierten Verwaltungshaushalt

Die ursprüngliche Gesetzesgrundlage war die so genannte Experimentierklausel (Art. 117 a GO). Mit der Verordnung vom 23.11.2000 (GVBl. Seite 799) wurde dann die Bildung von Budgets im § 16 Abs. 2 KommHV expliziert geregelt. Danach muss die Zuweisung der kameraleen Abschnitte, Unterabschnitte und Haushaltsstellen in einer (neuen) Anlage zum Haushaltsplan dargestellt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 KommHV).

Die Deckungsfähigkeit eines Budgets ergibt sich aus § 18 Abs. 1 KommHV.

Die Stadt Wolfratshausen hat bereits 1997 (Kulturamt) und 2000 (Schulamt, Sportamt) mit der Budgetierung begonnen. Im Haushalt 2004 wurde dann erstmals der gesamte Verwaltungshaushalt flächendeckend budgetiert.

Die monatliche Budget-Überwachung hat sich gut bewährt und gibt die Möglichkeit auf eventuelle Veränderungen steuernd einzugreifen. Auch die unterjährige Vorlage von Zwischenberichten an den Stadtrat wurde intensiviert.

Die bestehenden Budget-Richtlinien werden der neuen Verwaltungsstruktur entsprechend angepasst.

Im Budget 1 wird die im Verwaltungshaushalt zu verteilende Finanzmasse ermittelt und dargestellt und enthält die Steuereinnahmen, von denen die Umlagen und Zinsen in Abzug gebracht werden.

Mit dem verbleibenden Betrag müssen alle anderen Ausgabe - Budgets (02 - 11) bedient bzw. finanziert werden.